

A i c h a c h - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 kr. Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 32

11. August 1861.

Bekanntmachung.

An sämtliche Lokalarmpflegen des k. Landes-
gerichtsbezirkes Friedberg.

Armenwesen pro 1860/61 betr.

Unter Hinweisung auf die hohe Regierungsaus-
schreibung vom 6. August 1853 (Kreis-Amtsblatt S.
1399) werden die Lokal-Armenpflegen aufgefordert, die
Armenbeschreibungen und Etatsvoranschläge für das nächst-
kommende Etatsjahr bis 1. Oktober und die Material-
und Geldrechnungen für das Etatsjahr 1860/61 bis
zum 20. Oktober l. Js. um so sicherer anher in Vor-
lage zu bringen, als die Säumigen die Abholung die-
ser ihrer Geschäftsnachweise auf ihre Kosten zu gewär-
tigen haben.

Sämmtliche Elaborate sind in duplo vorzulegen
und werden diejenigen Armenpflegen, welche um Un-
terstützung aus dem Distriktsarmenfonde nachsuchen,
ihre befalligen Gesuche bis 31. Oktober l. Js. um
so gewisser einzureichen haben, als Unterstützungen ohne
besondere Gesuche nicht gewährt werden, und spätere
Gesuche unberücksichtigt bleiben.

Friedberg am 3. August 1861.

Kgl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Polizei-Untersuchung gegen Kaver Gollwiger und Conf. von
Aulzhausen wegen Raufescesses betr.

Durch Beschluß vom 20. Juli l. Js. ist dem
Dienstnecht Kaver Gollwiger von Aulzhausen der

Besuch aller Wirthshäuser und Befugigungs-Orte im
diesseitigen Gerichtsbezirke

bis zum 1. August 1862

untersagt.

Friedberg, den 3. August 1861.

Der königliche Landrichter
Widder.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 22. August l. Js. Früh 9 Uhr
findet auf dem hiesigen Rathhause die übliche Quartals-
Versammlung statt, bei welcher die Vorstände sämt-
licher Gemeinden zu erscheinen haben.

Am 6. August 1861.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat und sämtliche Gemeinde-
Verwaltungen des Amtsbezirkes.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 14 des Ein-
kommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 und Art. 1
des Gewerbesteuer-gesetzes vom 1. Juli 1856, dann §. 1
der Gewerbesteuer-Instruction vom 16. August 1852
werden hiemit vorstehende Verwaltungen aufgefordert,
längstens bis zum 1. September h. Js. anher einzu-
senden:

1) Ein Verzeichniß über alle in ihrem Bezirke befindlichen Einkommensteuerepflichtige und

2) ein solches über alle Gewerbtreibende.

Hiebei wird bemerkt:

Als Einkommensteuerepflichtige bezeichnet der Artikel 1 des ersteren Gesetzes

alle diejenigen, welche ein Einkommen beziehen, das nicht bereits mit Grund-, Dominikal-, Haus-, Gewerbe- oder Capitalrentensteuer angelegt ist.

Der Gewerbesteuer unterliegen nach Art. 1 des Gewerbesteuergesetzes

alle radizirten oder realen, dann persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer Art oder Privilegiums braucht, sowie alle der freien Betriebsamkeit überlassenen gewerbsmäßigen Erwerbs-Arten.

Die Verzeichnisse sind abzusondern und haben die Namen aller Pflichtigen nach dem Stande der Gegenwart mit fortlaufender Nummer und Haus-Nummer, dann des Standes und beziehungsweise der Gewerbe oder Erwerbsarten zu enthalten.

Wer mehr als ein steuerbares Einkommen oder Gewerbe besitzt, bei dessen Namen sind alle Gattungen zu benennen.

Nichach den 8. August 1861.

Königliches Rentamt Nichach.

Strellin.

Bekanntmachung.

Hebung der Rindviehzucht, hier die Abhaltung von Zuchtbullenmärkten betreffend.

Das Ausschreiben des Kreiscomite's des landwirthschaftlichen Vereines vom 18. Juni l. Js. (Kreisamtsblatt S. 1099) ist in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Nichach am 7. August 1861.

Königliches Landgericht Friedberg.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche Localbehörden.

Herumziehende Schaukünstler und Musikanten betr.

Es wird wiederholt zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht, daß keinem Musikanten, keinem

Gaukler oder sonstigen Schaukünstler die Bewilligung zu Productionen gegeben werden darf, wenn ihm nicht die specielle Bewilligung von der k. Regierung von Oberbayern hiezu erteilt ist.

Contraventionen haben unnachlässiglich Ordnungsstrafen zur Folge.

Dabei wird auf das Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern, die herumziehenden Musikanten, Gaukler und sonstigen Schaukünstler betreffend, Kreisamtsblatt Nr. 64 Seite 1339, noch besonders aufmerksam gemacht.

Nichach, den 6. Aug. 1861.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Milzbrand unter den Schweinen betr.

Nach einer Mittheilung des k. Landgerichts Rain vom 27. vor. praes. 7. l. Mts., ist in den dortigen Gemeinden: Wengen, Riedheim, Holzheim, Oberbaar, Wächtering und Münster die Milzbrandseuche unter den Schweinen ausgebrochen und daher jeder Handel mit Thieren der bezeichneten Gattung aus genannten Gemeinden verboten.

Nichach den 8. August 1861.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche Localbehörden.

Den Hausirhandel betr.

Das Ausschreiben der k. Regierung vom 7. v. Mts. im rubr. Betreffe (Kreisamtsblatt 1861, S. 1239) ist alsbald in den Gemeinden zu veröffentlichen.

Nichach am 7. August 1861.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche Localpolizeibehörden.

Das Befahren der Eisenbahnüberfahrten betr.

Sämmtliche Localbehörden werden beauftragt, die Bekanntmachung der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten vom 18. Juni 1859 (Kreisamtsbl. S. 1345)

ungesäumt wieder in den Gemeinden bekannt zu machen.

Wichach am 6. August 1861.

Kgl. Landgericht Wichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Den Termin zur Eröffnung der Feldjagden betr.

Durch hohe Entschließung der kgl. Regierung vom 24. v. Mts. wurde bestimmt:

1) daß die Hühnerjagd am 15. ds. Mts. und

2) die Hasenjagd am 1. September d. Js.

beginne, was sofort in allen Gemeinden bekannt zu machen ist.

Wichach den 6. August 1861.

Der königliche Landrichter

Wimmer.

Bekanntmachung.

Zugelaufener Hund betr.

Am Montag den 22. Juli

ist dem Wirthsknechte Anton Rieger in Rühbach ein schwarzer Halbhund zugelaufen.

Wer an denselben Anspruch machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solchen

binnen 8 Tagen

hierorts geltend zu machen, widrigenfalls über den Hund anderweitig verfügt würde.

Wichach den 30. Juli 1861.

Königliches Landgericht Wichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Die im Kreisamtsblatt S. 423, 424, 441, 469, 552, 553, 1092, 1094, 432, 1236, 1336 und 1354 aus-
geschriebenen Landesverwiesenen sind, falls es noch nicht
geschehen sein sollte, von sämtlichen Lokalbehörden un-
verzüglich in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

Wichach, den 24. Juli 1861.

Königliches Landgericht Wichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Das Holzklastermaaß betr.

Sämmtliche Lokalbehörden werden beauftragt, das
unterm 11. März l. Js. (Kreisamtsbl. S. 344) von
der k. Regierung von Oberrbayern erlassene Ausschreib-
im rubr. Betreff, wornach alles Brennholz, welches
zum Verkauf gebracht wird, nach dem bayerisch. Holz-
klastermaaße, welches 3 1/2 Fuß Tiefe hat, behandelt
werden und das Scheitholz die Scheiterlänge von 3 1/2
Fuß haben muß, wiederholt in den Gemeinden bekannt
zu machen, wobei in Folge des neuerlichen Ausschreib-
ens der k. Regierung vom 29. Juni l. Js. (Kreis-
amtsblatt 1861, S. 1129) bemerkt wird, daß Ueber-
tretungen bezüglich der Scheiterlänge außer Confisca-
tion des Holzes zugleich Geld oder Arreststrafe zur
Folge haben.

Der Vollzug ist in dem Register über verkündete
Gesetze etc. einzutragen.

Wichach den 7. August 1861.

Königliches Landgericht Wichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Außereressen im Wirthshause zu Sielenbach betr.

Dem Martin Albrecht, Bauernknecht von Sielen-
bach, Johann Schmidhofer Bauernknecht von Schrötten-
loh, Andreas und Simon Bichler Gütlersöhne von
Sielenbach, Leonhard Dswald, Bauerssohn von Pfaffen-
hofen, Peter Steinhard Zumüller in Sielenbach ist bis
zum Ausgange rubr. Untersuchung der Besuch sämt-
licher Wirthshäuser im Umkreise von 4 Stunden ihres
jeweiligen Aufenthaltsortes verboten.

Dies haben der hiesige Stadtmagistrat und sämt-
liche Gemeindevorsteher den in ihren Gemeinden befind-
lichen Wirthen, mit dem Bemerken zu eröffnen, daß ge-
gen diejenigen, welche den benannten Burschen Aufent-
halt in ihren Wirthslokalitäten gestatten, mit strenger
Strafe eingeschritten würde.

Wichach den 24. Juli 1861.

Kgl. Landgericht Wichach.

Wimmer.

(Eingefendet.)

Schon seit mehreren Jahren zeigt sich das Bedürfnis,
daß für das hies. Publikum an einer geeigneten Stelle Bade-

häuschen errichtet werden sollten; weil der Wunsch sich zu erfrischen für viele fast zur Unmöglichkeit wird aus moralischen Gründen, welche durch das unmoralische Gebahren von zum „gebildeten Stand Berechneter“ um so dringender erscheinen.

Kann sich auch das männliche Publikum theilweise noch behelfen, so ist das keineswegs beim weiblichen Publikum der Fall, umsoweniger da auch die wenigen Versuche derselben sich an abgelegenen Orten zu erfrischen, durch das höchst ungeziemende Benehmen einzelner männlichen Individuen nur verbittert und entleidet wird. Oder sollten dieselben wirklich nur angewiesen sein, sich nur der beschwerlichen und kostspieligen Badegelegenheiten bei Augsburg, erfreuen zu dürfen. (Sedenfalls sind die Kosten des Hin- und Hrefahrens im Verein mit den Badkosten und einem halben

Tag Zeitverlust für viele ein wesentliches Hinderniß!) Oder sollten nur die Wohlhabenden sich dieses Geschenkes der Natur erfreuen dürfen? Keineswegs! Denn gerade der mehr an Arbeit oder in Zimmer Gebannte fühlt ein größeres Bedürfnis, ein der Gesundheit zuträgliches Bad zu benützen.

Oder sollten die Kosten so groß sein, daß die Bürger Friedbergs ihren Frauen und Töchtern nicht diesen Schutz vor müßigen Gassern zu verschaffen möchten? Einsender dies glaubt es nicht und zweifelt auch nicht an der Opferwilligkeit zu einem zweckdienlichen Unternehmen, das gewiß allgemeinen Beifall finden wird, und bei einer practischen Einrichtung und mäßigen Preisen der Bäder sich eines starken Zuspruches erfreuen und dadurch die Kosten wieder gedeckt würden.

St....

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 3. August 1861.

Frucht-Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester				Mittelpreis			
				Schäffel.								gefallen		gestiegen	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	169	169	—	20	50	20	18	19	46	3429	18	—	4	—	—
Korn	83	83	—	14	27	13	56	13	18	1156	18	—	—	—	44
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	128	111	17	7	41	7	26	7	8	825	45	—	22	—	—
Summa	380	363	17							5411	21				

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod				Wehl, pr. Dreißiger.			
Ochsenfleisch, gemästetes	14	2	Halbkreuzer Semmel	—	2	1	1/2	Waizen Mundmehl oder Auszug.	7
Ruhfleisch	11	2	Kreuzer Semmel	—	4	2	1	Waizen Semmelmehl	6
Rindfleisch	11	2	Halbkreuzer Roggl	—	3	2	1	Mittels od. Roggenmehl	5
Schweinefleisch	16	—	Kreuzer Roggl	—	7	—	2	Rachmehl	4
Kalbtfleisch	10	—	Halbbagen Laib	—	20	1	—	Korn Beutels od. Brodmehl	3
Schafffleisch	—	—	Bagen Laib	1	8	2	—	Korn 1 Pfd. Roggenbrod	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Vechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.				Wehl, pr. Viertl.			
Ochsenfleisch, gemästetes	—	—	Mund-Semmel	—	3	2	—	Feines Mundmehl	2 5
Ruhfleisch	—	—	Kreuzer Semmel	—	4	2	—	Semmelmehl	1 41
Rindfleisch	—	—	Kreuzer Roggl	—	7	—	—	Waizenmehl	1 25
Schweinefleisch	—	—	Zweifkreuzer Roggl	—	14	—	—	Geringeres Waizenmehl	1 9
Kalbtfleisch	—	—	Bagen Laib	1	7	—	—	Roggenmehl	1 1
Schafffleisch	—	—	Achtkreuzer Laib	2	14	—	—	Rachmehl	— 53

1 Pf. Waizenbrod kostet 7 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf.

München 3. Aug. Augsburg 2. Aug. Schrobenhausen 31. Juli. Friedberg 8. Aug.

Ort der Schranne	Keen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
München . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg . .	20	57	20	1	19	2	20	22	20	7	19	39	15	13	14	21	13	21	12	15	11	21	10	19	8	15	7	49	7	4
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	19	39	19	23	18	30	14	4	13	35	13	12	—	—	—	—	—	—	8	26	7	55	7	—
Friedberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	17	—	—	—	—	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—